

Arena für eine kritische Soziale Arbeit

Der kommunale Jugendhilfeausschuss als Plattform mitgestaltender Freier Wohlfahrtspflege

DAVID RÜGER

David Rüger ist Sozialarbeiter (M.A.) und in der Kinder- und Jugendarbeit tätig an der Schnittstelle von Schule und Hort; er ist außerdem freiberuflich in Bildung, Forschung und Lehre aktiv. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Existenzgründung, Kritische Soziale Arbeit, Professionalisierung, Inter- und Transkulturalität. davruereg@gmail.com

Der Jugendhilfeausschuss kann von der Freien Wohlfahrtspflege als politische Arena für eine kritische Soziale Arbeit genutzt werden. Die Akteure benötigen dazu umfassende Rechtskenntnisse, Kompetenzen zur Netzwerkbildung und eine auf fachlichen Grundsätzen beruhende sozialarbeiterische Identität.

In zahlreichen Gesprächen, Vorträgen und Büchern zur gegenwärtigen Situation der Sozialen Arbeit in Deutschland werden der zunehmende Sparzwang sowie der wachsende Einfluss betriebswirtschaftlicher Begriffe, Logiken und Instrumente problematisiert.

Viele sogenannte Kritische Sozialarbeitende wehren sich gegen diese Entwicklungen und kämpfen für eine Soziale Arbeit, in der fachliche Überlegungen die betriebswirtschaftlichen dominieren und nicht umgekehrt.

Auf die Frage, wie dieses Ziel erreicht werden kann, verweisen sie auf die notwendige (Re-)«Politisierung» (Seithe, 2012, 13) der Profession. Sozialarbeitende, so Bettinger, werden dann etwas verändern, wenn sie politische Arenen betreten und den dortigen Diskurs im Sinne einer fachlich eigenständigen Sozialen Arbeit mitbestimmen (vgl. Bettinger, 2013a, 102 ff.).

Zum Wo: Der Jugendhilfeausschuss als kommunalpolitische Arena

Analog zu vielen Handlungsfeldern ist auch die Jugendhilfe von begrenzten Mitteln, rationalisierter Fachlichkeit und dadurch eingeschränkten Handlungsspielräumen betroffen, wie Berichte über vorenthaltene oder zumindest unzureichende Unterstützungsleistungen offenbaren (vgl. z. B. Seithe/Wiesner-Rau, 2014).

Eine im Kritischen Diskurs bisher unterbelichtete, aber für veränderungswil-

lige Angestellte von anerkannten freien Trägern der (Jugend-)Wohlfahrtspflege sehr konkrete politische Arena ist der kommunale Jugendhilfeausschuss. Er ist nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz für die Erörterung aktueller Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien, die Jugendhilfeplanung sowie die Förderung freier Träger verantwortlich und als ein Teil des zweigliedrigen Jugendamtes dem anderen Part, der ausführenden Verwaltung, formal vorangestellt (§ 71 SGB VIII).

Seine besondere Konzeption verdankt der Ausschuss dem politischen Willen nach einer lebendigen, von unterschiedlichen Akteuren aus Praxis, Politik und Verwaltung mitgestalteten Jugendhilfe sowie dem qua Subsidiaritätsprinzip verfolgten Ziel einer starken Freien Wohlfahrtspflege (vgl. Merchel/Reismann, 2004, 71 ff.).

Zum Wie: Spielräume im Jugendhilfeausschuss

Innerhalb seiner drei Aufgabenbereiche verfügt der Jugendhilfeausschuss über weitreichende Beschluss-, Antrags- und Anhörungsrechte. Er darf beispielsweise dem Kämmerer eigene Haushaltsentwürfe unterbreiten und handelt bei der Vergabe des schließlich zugewiesenen Jugendhilfebudgets weitgehend alleinverantwortlich. →

Worum es bei dem Kernstück, der kommunalen Jugendhilfeplanung geht, bringen Schnurr u. a. auf den Punkt: »Es geht hier um politische Steuerung, um die Bereitstellung von gesetzlich garantierten Leistungen, um die Beschreibung und Bewertung von bestehenden Strukturen

»Der Jugendhilfeausschuss verdankt seine besondere Konzeption dem Subsidiaritätsprinzip«

und Angeboten, um die Analyse von Lebenslagen, um die Aktivierung von unterschiedlichsten Interessen- und Zielgruppen, um die Entwicklung und Implementierung von fachlichen Konzepten, um die gerechte und effiziente Verteilung von Ressourcen, um die Bildung von ineinandergreifenden Versorgungsstrukturen, um den Umgang mit einem Markt der Leistungsanbieter etc.« (Schnurr u. a., 2010, 94). Kurzum: Der Jugendhilfeausschuss ist für die strategische Planung des operativen Geschäfts zuständig und, dank seines großen Einflusses auf die Exekutive, das (!) kommunalpolitische

Gremium zur Realisierung einer lebensweltnahen Jugendhilfe.

Gleichwohl seiner starken Rechtsstellung – weitere Details können den einschlägigen Literaturhinweisen entnommen werden – ist der Jugendhilfeausschuss aufgrund seiner rechtlichen Nachordnung

hinter der Vertretungskörperschaft (z. B. dem Stadtrat) (1), der teils fehlenden Mitgliederqualifikation (2) sowie politikpraktischen (3) und verwaltungslogistischen (4) Einschränkungen nicht allmächtig.

■ Erstens obliegt der vorangeordneten Vertretungskörperschaft nicht nur das Auswahlrecht der stimmberechtigten Mitglieder von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe (zu konkreten Fragen der Zusammenstellung und Auswahlkriterien: siehe Merchel/Reismann, 2004), der Ausschuss ist auch an die von der Vertretungskör-

perschaft zur Verfügung gestellten Finanzmittel sowie die von ihr erlassenen Satzungen und Beschlüsse, etwa über die Förderung und Kosten der Kindertagespflege, gebunden.

■ Zweitens haben Studien gezeigt, dass stimmberechtigte Mitglieder häufig nur wenige Informationen über die Rechtsgrundlagen sowie die daraus resultierenden Funktionsweisen des Ausschusses besitzen (vgl. Merchel/Reismann, 2004, 185 f.; Schneider u. a., 2011, 67).

■ Drittens: Selbst wenn diese Informationen vorhanden wären – die Untersuchung von Merchel und Reismann zeigt, dass nicht jedes beliebige Thema (sei es noch so relevant!) zu jeder Zeit auf die Tagesordnung des Ausschusses gelangen kann. Laut der Policy-Window-Theorie von John W. Kingdon werden primär Themen behandelt, die ausgearbeitet und implementierbar erscheinen, dem vorhandenen Budget entsprechen sowie den Werten und dem antizipierten Wahlverhalten aller beteiligten Fachkräfte, Politikerinnen und Politiker sowie der Öffentlichkeit gleichkommen (vgl. Merchel/Reismann, 2004, 104 ff. zit. nach Görlitz/Burth, 1998, 150 ff.).

Was das Gesetz sagt: Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss



(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirken-

den und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts

gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(4) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.

§ 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)

Was Kritische Soziale Arbeit will



»Wir haben – in Distanzierung von der Praxis traditioneller Sozialer Arbeit – einige Bausteine einer Theorie und Praxis kritischer Sozialer Arbeit benannt (Anhorn/Bettinger 2002, Bettinger 2005). In Anlehnung an unsere Überlegungen zeichnet sich eine kritische Soziale Arbeit dadurch aus,

- dass sie sich nicht als Lösung von Kriminalität und Gewalt anbietet oder für die individualisierende Bearbeitung sonstiger ›sozialer Probleme‹ instrumentalisieren lässt, sondern
- ihren Gegenstand eigenständig benennt und sich auf diesen im Kontext der Ausgestaltung der sozialpädagogischen Praxis auch tatsächlich bezieht;

- sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie in einer kritisch-reflexiven Grundhaltung über strukturelle Zusammenhänge und Folgen – bezogen beispielsweise auf soziale Ungleichheit oder Prozesse des sozialen Ausschlusses – aufklärt;
- sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie die Verfestigung und Legitimation von sozialer Ungleichheit deutlich macht und damit gesellschaftliche Interessenkonflikte und Machtunterschiede aufdeckt;
- sie zeichnet sich ferner dadurch aus, dass sie sich über die Thematisierung, Skandalisierung und politisierende Bearbeitung von sozialer Ungleichheit, sozialem Ausschluss, Unterdrückung und Diskriminierung zu begründen versucht;
- sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie Macht- und Herrschaftsstrukturen (entlang der Trennlinie von Klasse, Geschlecht, Rasse, Ethnizität und Alter) analysiert und kritisiert;
- sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie Diskurse als herrschaftslegitimierende Techniken erkennt und diese analysiert,
- und letztlich zeichnet sie sich dadurch aus, dass sie – orientiert an den Prinzipien der Aufklärung und Emanzipation – Bildungsprozesse in Richtung auf eine selbstbewusste und selbstbestimmte Lebenspraxis, letztlich in Richtung der (politischen) Mündigkeit der Subjekte ermöglicht.

Quelle: Frank Bettinger, Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit. www.kriso.at/fileadmin/upload.dir/HV4_Bettinger.pdf

- Viertens werden die Spielräume des Jugendhilfeausschusses von der informalen Wirkmacht der Jugendamtsverwaltung eingeschränkt. Aufgrund ihrer Ausführungspflicht verfügen die Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter beispielsweise über die unmittelbare Entscheidungsgewalt, wenn es um die Bewilligung und Durchführung von Hilfe- und Unterstützungsleistungen geht. Ob diese sich an die Verfahrensvorschriften des Jugendhilfeausschusses halten, kann im Einzelfall nicht immer genau überprüft werden. Hinzu kommt, dass die Beschlussvorlagen des Ausschusses häufig von Verwaltungsmitgliedern angefertigt werden und der Ausschuss auf diese Weise zu einem reinen Entscheidungsgremium zu werden droht (vgl. Merchel/Reismann, 2004, 97 ff.; ebd., 205 ff.).

Fazit: Anforderungsprofil für Kritische Sozialarbeitende

Um den Aufgaben der Jugendhilfeplanung gerecht zu werden und die empirisch festgestellten Hindernisse zu bewältigen, benötigen mitwirkungswillige

Sozialarbeitende zunächst umfassende Rechts- und Funktionskenntnisse des Jugendhilfeausschusses.

Darüber hinaus helfen ihnen Kompetenzen zur Netzwerkbildung und informalen Politikgestaltung, um einen lebendigen Informationsaustausch zwischen Vertretungskörperschaft, Ausschuss und Verwaltung initiieren und auf informale Entscheidungsprozesse, wie sie Merchel und Reismann in ihrer Studie identifizieren (vgl. Merchel/Reismann, 2004, 201), einwirken zu können.

Als Wegweiser sind weiterhin eine auf fachlichen Grundsätzen der Kritischen Sozialen Arbeit beruhende sozialarbeiterische Identität (vertiefend: Bettinger, 2013b) sowie ein professioneller Habitus notwendig, der divergierende Interessen anerkennt, versteht und wertschätzt, jedoch konsequent auf kritisch-sozialarbeiterischer Fachlichkeit beharrt. ■

Literatur

Bettinger, Frank (2013a): Kritik Sozialer Arbeit – Kritische Soziale Arbeit. In: Hünersdorf, Bettina/Hartmann, Jutta (Hg.): Was ist und wozu betreiben wir Kritik in der Sozialen Arbeit? Disziplinäre und interdisziplinäre Diskurse. Wiesbaden: Springer VS, 87-107.

Bettinger, Frank (2013b): Widerstand an allen Fronten! Plädoyer für eine selbstbestimmtere, politische und kritische Soziale Arbeit. In: Zimmermann u. a. (Hg.): Anatomie des Ausschlusses. Theorien und Praxis einer Kritischen Sozialen Arbeit. Wiesbaden: Springer VS, 339-441.

Merchel, Joachim/Reismann, Hendrik (2004): Der Jugendhilfeausschuss. Eine Untersuchung über seine fachliche und jugendhilfepolitische Bedeutung am Beispiel NRW. Weinheim und München: Juventa.

Schneider, Armin u. a. (2011): Jugendhilfe: Ausschuss? Ein Gremium zwischen uneingelösten Versprechen und abgebremsten Möglichkeiten. Opladen und Berlin: Barbara Budrich.

Schnurr, Johannes u.a. (2010): Gegenstand, Ziele und Handlungsmaximen von Jugendhilfeplanung. In: Maykus, Stephan/Schone, Reinhold (Hg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS, 91-114.

Seithe, Mechthild (2012): Schwarzbuch Soziale Arbeit. 2., durchgesehene und erweiterte Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

Seithe, Mechthild/Wiesner-Rau, Corinna (Hg.) (2014): »Das kann ich nicht mehr verantworten!« Stimmen zur Lage der Sozialen Arbeit. 2. Auflage. Neumünster: Paranus.